

Informationsblatt für Festgenommene (StPO)

Sie sind von einem Organ der Kriminalpolizei wegen Verdachts der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung festgenommen worden. Dieses Informationsblatt soll dazu beitragen, Sie über Ihre Rechte und Ihre Situation zu informieren. Über den Grund der Festnahme und den gegen Sie bestehenden Tatverdacht wurden Sie bereits informiert. Binnen 24 Stunden erhalten Sie entweder die schriftliche Bewilligung der Festnahme des Gerichts oder eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei über Tatverdacht und Haftgrund.

1. Dauer der Anhaltung

Sie müssen spätestens innerhalb von **48 Stunden** nach Ihrer Festnahme freigelassen oder in die Justizanstalt des Gerichts oder im Falle von Krankheit in eine Krankenanstalt überstellt werden.

Die Kriminalpolizei ist verpflichtet, Ihre Anhaltung möglichst kurz zu halten. Wie lange Sie angehalten werden, hängt davon ab, ob und wie schnell es gelingt, die Haftgründe zu beseitigen oder den gegen Sie bestehenden Tatverdacht aufzuklären.

2. Verständigung einer Vertrauensperson und eines Verteidigers

Sie haben das Recht, unverzüglich **eine Person Ihres Vertrauens**, z.B. einen **Angehörigen**, einen Freund, Ihren Arbeitgeber oder Ihren Bewährungshelfer (allerdings darf diese Vertrauensperson nicht im Verdacht stehen, mit der von Ihnen begangenen gerichtlich strafbaren Handlung in Zusammenhang zu stehen) **und** einen **Verteidiger** von Ihrer Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen und während des Freiheitsentzuges mit diesen Personen zu kommunizieren.

Sofern die Person telefonisch erreichbar ist, dürfen Sie die Verständigung auch selbst vornehmen. Die Verbindung wird aufgrund Ihrer Angaben von einem Beamten hergestellt und dann der Telefonhörer an Sie übergeben. Während des Gesprächs wird ein Beamter anwesend sein. Ihr Telefongespräch muss sich auf das **Notwendige** beschränken, nämlich darauf, dass Sie **festgenommen** worden sind, **wo Sie angehalten** werden und welcher **Art** der gegen Sie erhobene **Vorwurf** ist. Wenn Sie einen Verteidiger sprechen wollen, aber noch keinen bestimmten kennen, können Sie die Vertrauensperson bitten, für Sie den Kontakt zu vermitteln. Sie haben auch die Möglichkeit, über den „Rechtsanwaltlichen Journaldienst“ mit einem Verteidiger ein kostenloses Erstgespräch zu führen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei den für Ihre Anhaltung verantwortlichen Beamten.

Außerdem können Sie die Vertrauensperson von besonders dringenden **persönlichen Angelegenheiten** unterrichten, die unbedingt während Ihrer Abwesenheit erledigt werden müssen. Sie dürfen jedoch nicht näher über die Ihnen vorgeworfene Tat sprechen; wenn Sie dies doch tun, wird der Beamte das Gespräch unterbrechen.

Wenn die Person, die Sie verständigen wollen, **nicht Deutsch** spricht und Sie das Gespräch deshalb in einer anderen Sprache führen müssen, geben Sie dies **vorher** bekannt. Falls der anwesende Beamte diese Fremdsprache nicht versteht, wird er einen Dolmetscher zuziehen. Wenn Sie sich unangekündigt einer Fremdsprache bedienen, wird der Beamte das Gespräch unterbrechen.

Für Jugendliche:

Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von Ihrer Festnahme - sofern Sie nicht sogleich wieder freigelassen werden - ein Erziehungsberechtigter oder ein mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger, die Jugendgerichtshilfe, ein allenfalls für sie bereits bestellter Bewährungshelfer und der Kinder- und Jugendhilfeträger verständigt werden. Diese Verständigung können Sie nur aus schwerwiegenden (berechtigten) Einwänden ablehnen.

3. Bevollmächtigung des Verteidigers

Sie haben das Recht, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und ihn zu bevollmächtigen. Wenn Sie wollen, dass Ihr Verteidiger Sie so bald wie möglich aufsucht, geben Sie dies bekannt. Die Kontaktaufnahme umfasst Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräch und sonstige Kommunikationsformen.

Weiters haben Sie das Recht, sich mit dem Verteidiger ungestört bereits vor Ihrer Vernehmung unter vier Augen zu verständigen. Der Kontakt mit dem Verteidiger darf nicht überwacht werden. Der Kontakt kann aber auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß beschränkt werden, soweit eine sofortige Vernehmung oder andere unverzügliche Ermittlungen unbedingt erforderlich erscheinen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden.

Sie können die Beiziehung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragen. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung der Verfahrenshilfe durch das Gericht haben Sie allerdings die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen.

Wenn Sie keinen Verteidiger möchten oder benötigen, können Sie auf dieses Recht verzichten. Der Verzicht wird von einem Beamten schriftlich dokumentiert. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

4. Vernehmung und Beiziehung eines Verteidigers:

Sie haben das Recht, nicht auszusagen. Sie sollten jedoch bedenken, dass Ihre Aussage wesentlich zu Ihrer Verteidigung beitragen kann und Sie sich der Möglichkeit begeben könnten, Ihre Sicht der Dinge einzubringen und mögliche Irrtümer oder falsche Anschuldigungen aufzuklären und mitzuwirken, die Haftdauer zu verkürzen. Wenn Sie mit Ihrer Aussage zur Wahrheitsfindung beitragen, stellt dieser Umstand im gerichtlichen Verfahren einen Milderungsgrund dar.

Sie haben das Recht, Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen und sich vor dieser Vernehmung auch mit diesem - insbesondere über Ihr Recht zu schweigen - zu beraten. Mit Ihrer Vernehmung ist bis zum Eintreffen des Verteidigers zuzuwarten, sofern dies nicht zu einer unangemessenen Verlängerung der Anhaltung führt. Der Verteidiger darf sich an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen, ist jedoch berechtigt, nach Beendigung der Vernehmung oder nach thematisch zusammenhängenden Abschnitten ergänzende Fragen an Sie zu richten und Erklärungen abzugeben. Während der Vernehmung dürfen Sie sich nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Von einer Beiziehung eines Verteidigers darf jedoch abgesehen werden, soweit dies unbedingt erforderlich erscheint, um durch eine sofortige Vernehmung oder eine andere unverzügliche Ermittlung eine erhebliche Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von

Beweismitteln abzuwenden. In diesem Fall bekommen Sie sogleich oder innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Begründung der Polizei.

Für Jugendliche und junge Erwachsene:

Wenn Sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht durch einen Verteidiger vertreten sind, können Sie verlangen, dass eine Vertrauensperson während Ihrer Vernehmung anwesend ist. Als Vertrauensperson kommen Ihr gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Jugendhelfeträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

Wird auf Ihren Wunsch Ihr Verteidiger oder eine Vertrauensperson zugezogen, so ist mit dem Beginn der Vernehmung grundsätzlich bis zum Eintreffen des Verteidigers oder der Vertrauensperson zuzuwarten, es sei denn, dass Ihre sofortige Vernehmung notwendig wäre, um die Dauer der weiteren Anhaltung nicht unangemessen zu verlängern. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist.

5. Übersetzungshilfe

Sollten Sie auf Grund körperlicher Gebrechen oder mangelnder Sprachkenntnisse, den Inhalt der Rechtsbelehrung nicht verstehen bzw. an der Vernehmung nicht mitwirken können, so haben Sie einen Anspruch auf mündliche Dolmetschung; das Informationsblatt über Ihre Rechte wird Ihnen sodann auch in einer Sprache ausgefolgt, die Sie verstehen.

6. Konsularische Vertretung

Wenn Sie Ausländer sind, haben Sie das Recht zu verlangen, dass die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes unverzüglich von Ihrer Festnahme verständigt wird.

7. Medizinische Betreuung

Wenn Sie dies für notwendig erachten, werden Sie **ärztlich untersucht**. Es steht Ihnen frei, zu dieser Untersuchung auf Ihre Kosten einen **Arzt Ihrer Wahl beizuziehen**, sofern dies ohne eine wesentliche Verzögerung der Untersuchung möglich ist. Wenn Sie ein **Medikament** brauchen (etwa weil Sie Diabetiker sind), lassen Sie die Beamten dies rechtzeitig wissen.

8. Rechtsschutz

Es steht Ihnen frei, jederzeit Ihre Freilassung zu beantragen.

Sie haben auch das Recht, gegen die gerichtliche Bewilligung Ihrer Festnahme Beschwerde zu erheben. Genaueres finden Sie dazu in der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung, die der gerichtlichen Bewilligung angeschlossen ist.

Wurden Sie durch die Kriminalpolizei ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft oder Bewilligung des Gerichts festgenommen, steht Ihnen folgendes Beschwerderecht zu:

Sie können innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Festnahme dagegen eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben.

Sofern Sie aber durch die Festnahme oder Anhaltung behindert waren, von Ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall der Behinderung.